



Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
II 5 Herrn Porkert
Postfach 3260
65022 Wiesbaden

Der Vorsitzende

Christian Engelhardt
Landrat Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Tel.: 0 62 52 15 -5349
E-Mail: Buero.Landrat@kreis-bergstrasse.de

22.07.21

**Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes
Hier: Regierungsanhörung nach § 38 GGO**

Sehr geehrter Herr Porkert,

das Hessische Bibliotheksgesetz stellt nach wie vor eine unentbehrliche rechtliche Grundlage für die öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen sowie für das Hessische Bibliotheks- und Informationssystem (hebis) dar. Im Rahmen der Evaluation des Hessischen Bibliotheksgesetzes hat der Landesverband mit Schreiben vom 16.09.2019 bereits auf die gesellschaftliche und bildungspolitische Rolle der hessischen Bibliotheken und auf ihr in Folge des digitalen Wandels und gesellschaftspolitischer Änderungen erweitertes Aufgabenspektrum hingewiesen. Gleichzeitig hat der Landesverband darum gebeten, die entsprechenden Aufgabenbereiche in einer novellierten Fassung des Hessischen Bibliotheksgesetzes abzubilden.

Wir freuen uns, dass wesentliche Anregungen unserer Stellungnahme in den vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen sind, bedauern aber, dass einige Aspekte, die von zentraler Bedeutung sind, um den hessischen Bibliotheken die erforderliche Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu geben, noch nicht abgebildet wurden. Der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. nimmt daher zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes wie folgt Stellung.

§ 2 Bildung, Kultur und Medienkompetenz

Wir begrüßen es, dass der kulturelle Bildungsauftrag, der von den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken wahrgenommen wird, durch Ergänzung der Kultur als Aufgabe im Absatz (1) stärker hervorgehoben wird. Dies betrifft sowohl die Funktion der Bibliotheken als Orte zur Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes als auch ihre Rolle als Akteure der kulturellen Bildung, die im neu eingefügten Absatz (3) beschrieben wird.

Bezogen auf den Absatz (3) schlagen wir allerdings vor, die Formulierung **„Bibliotheken geben Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke“** zu streichen,

da der Konkretisierungsgrad der Aussage den vorab formulierten generellen Auftrag der Bibliotheken reduziert.

§ 3 Bibliothek und Gesellschaft

Der neu eingefügte § 3 Bibliothek und Gesellschaft stellt den gesellschaftlichen und bildungspolitischen Auftrag der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken in den Vordergrund. Um aber die besondere Bedeutung der Bibliotheken bezogen auf den freien Zugang zu Wissen und Informationen deutlicher hervorzuheben, bitten wir darum den Abschnitt (1) wie folgt zu ergänzen:

„Durch ihre digitalen Informations- und Publikationsangebote tragen Bibliotheken zum freien Zugang zu Wissen und Bildung (Open Access) bei.“

Zudem regen wir an, einen Abschnitt (2) einzufügen, der den Kernauftrag der Bibliotheken bei der Bereitstellung eines umfassenden und ausgewogenen Medien- und Informationsangebots beschreibt. Bibliotheken nehmen hier eine wichtige Rolle ein, denn sie versorgen die Öffentlichkeit mit kuratierten und qualitativ hochwertigen Informations- und Medienangeboten und tragen auf diese Weise zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft bei

„Bibliotheken und deren kooperativen Zusammenschlüssen obliegt der Bestandsaufbau sowie der Aufbau digitaler Informationsangebote. Sie sind in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel unabhängig und tragen zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft bei.“

§ 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken haben sich seit vielen Jahren als Partner für Studium, Forschung und Lehre etabliert. Deshalb würden wir uns wünschen, dass das „können Partner sein“ in ein „sind Partner“ abgeändert wird.

Zudem sind die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht nur für die Bereitstellung und Verwaltung wissenschaftlicher Daten und Dokumente, sondern auch für ihre Erstellung im Sinne der Publikationsunterstützung zuständig. Der letzte Satz in Absatz (2) sollte daher wie folgt präzisiert werden:

„Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Medienkompetenz und sind Partner bei der Publikation, Bereitstellung und Verwaltung digitaler barrierefreier wissenschaftlicher Daten und Dokumente.“

§ 8 Zusammenarbeit

Für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der regionalen und überregionalen Literatur- und Informationsversorgung ist der Zusammenschluss der Bibliotheken in Verbundstrukturen von zentraler Bedeutung. So arbeiten die wissenschaftlichen Bibliotheken im Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (hebis) und die öffentlichen Bibliotheken im OnleiheVerbundHessen sehr erfolgreich zusammen. Wir bitten daher um folgende Erweiterung des § 8 (1):

„Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände und Verbände.

§ 9 Kulturelles Erbe/Redaktionelles

In § 9 Abs. 2 wird noch auf § 3 verwiesen, der aber jetzt § 4 ist, und in Abs. 3 auf § 4, der jetzt zu § 6 wurde.

§ 10 Finanzierung

Das Land Hessen fördert seine wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken durch vielfältige Fördermaßnahmen und Programme. Mit dem Entfall der „Kann-Formulierung“ wird die Verantwortung, Rolle und Aufgabe des Landes beim Ausbau sowie der Fort- und Weiterentwicklung von Bibliotheken herausgestellt und die entsprechende Förderwürdigkeit betont. Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen von Land und Trägereinrichtungen lassen sich die bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen des Bibliothekswesens weiter stärken und nutzerorientiert ausbauen, so dass eine Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist. Dazu gehören Förderinstrumente zur bedarfsorientierten Erweiterung von Öffnungszeiten genauso wie zur Versorgung mit elektronischen Medien bzw. zum Ausbau der notwendigen Infrastrukturen. Das Netz öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken sollte im Rahmen eines Bibliotheksentwicklungsplans konkretisiert und weiterentwickelt werden. Wir bitten daher darum, den Absatz (2) wie folgt zu konkretisieren:

„Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken. Dabei wird die Entwicklung eines nutzerorientierten, flächendeckenden, regional ausgewogenen und zukunftsfähigen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt und durch einen Bibliotheksentwicklungsplan konkretisiert.“

Mit freundlichen Grüßen



Christian Engelhardt
Verbandsvorsitzender